

Der redlich = gesinnte;

und

auf seiner Reise durch Teutsch-
land/ auch anderer Reiche
und Staaten/

auf die mancherley Laster und Miß-
bräuche derer Menschen,
aufmercksame/ und dawider eiffrende

Deutsche

Satriot,

Der curiosen/ vernünfftigen/
und nach Tugend strebenden Welt,
gezeiget

Von

VERAMAND

Anderer Tour.

Franckfurth und Leipzig,

Anno 1728.

1728. G. G. G. G. G.



Vorrede.

Nach Standes-Gebühr Hoch-
geehrtester Leser!

Ich überliedere dir hiermit
die andere Tour des
Teutschen Patriotens,
worbey ich dieses zu erinnern, für nö-
thig befunden, daß der geneigte Leser
nicht etwa über die mit eingerückte
teinische Passagen, unwillig werden
wolle, weil solches für dieses mahl die
aus

ausgeführte Materie von denen Rechten des Chur- und Hochfürstl. Hauses Sachsen/ über die Stadt Erffurth/ nicht anders leiden wollen. In denen künfftigen Touren wird man das Latein, so viel immer möglich, weglassen, und solches hauptsächlich deswegen, damit auch ungelehrte, und Frauen-Zimmer diese Schrifften mit lesen, und daraus einigen Nutzen nehmen können. Im übrigen ist es aus einer Ubereilung geschehen, daß bey der ersten Tour nach der Vorrede gleich das andere Wort: DELS, nicht recht gedruckt worden. Man wird aber hinführo mit besserem Fleiß und Aufmerksamkeit dahin sehen, daß dieses Werckgen möge sein correct und ohne sonderbare Fehler gedrucket werden. Sollte im übrigen jemand etwas wider dieses Werckgen einzuwenden

wenden finden, so wird gebeten, solches mit Bescheidenheit zu thun; da denn von dem Autore solches nicht nur gerne angenommen, sondern solches auch öffentlich bey Gelegenheit gerühmet werden wird, der ich mich zu eines jeden unpartheyischen Lesers beständigen Faveur gehorsamst empfehle, und stets verbleibe

Datum ex Museo,
am 31 Aug.
1728.

Des nach Standes, Gebühr
Hochgeehrtesten Lesers

ergebenster Diener/

Veramand.

Quod

Quod DEUS bene vertat.



Nachdem Iranio mit seinem Reise-Ge-
sährten / einem Studioſo, welchen
wir Curoſophilum nennen wollen /
von der / in der erſten *Tour*, gedach-
ten ärgerlichen Reſidentz abgereiſet /
ſo erblickten Sie noch deſſelbigen Tages die groſſe
und berühmte Haupt-Stadt in Thüringen /
nemlich Erfſurth. Als ſolche mit ihren vielen
hohen Thürmen / prächtigen Tempeln / und an-
ſehnlichen Häuſern / unfern beyden Paſſagiren vor-
trefflich in die Augen fiel / ſo konnte ſich Iranio nicht
enthalten / zu ſeuſſen / und in dieſe Worte heraus zu
brechen: O Du Durchlauchtiſtes Chur- und
Hoch- Fürſtliches Haus Sachſen! Dir alleine
gebühret die Hoheit über dieſe groſſe / ſchöne und
mächtige Stadt / Dir iſt ſolche leider! durch eigen-
nützige und untreue Miniſtros entzogen worden /
Dir / o du Preiß- würdiſtes Sachſen! ſtehet
daher noch immer eine wohl gegründete Prätention
zu dieſer Thüringiſchen Haupt- Stadt offen-
und wäre zu wünſchen / daß ein ſolches Haupt aus
Dir nach allem Vermögen dahin trachtete / Dich
als ein edles Kleinod an dem Sächſiſchen Chur-
und Fürſten- Hute wieder zu vindiciren. Curo-
ſophilus hörte mit Verwunderung dieſe Rede des
Iranio an / und fragte Ihn begierig: Worinnen iſt
wohl / mein Freund! das Recht / oder die rechtmäſ-
ſige Prätention, welche Ihr dem Sächſiſchen Chur-
und Hoch- Fürſtlichen Hauſe / über die Stadt Erf-
ſurth / beyleget / gegründet?

Iranio. Solches Euch ausführlich beyzubringen/ würde jezo allzuweitläufftig fallen; Dahero ich nur eines und das andere davon Euch für dieses mal anzeigen will. So ist) aus der Antiquität Sonnenklar zu demonstrieren/ daß die alten Land- Grafen in Thüringen/ die Hoheit über die Stadt Erffurth u. ihren District gehabt/ wovon ganz unverweiffliche Zeugen seyn diejenigen Nummi Bracteati, oder so genannte *Hohl-Münzen*/ welche die ersten Land- Grafen in Thüringen/ die Ludovici, u. Hermannus, Land- Grafen in Thüringen/ 2c. haben prägen lassen. Denn/ auf selbigen Münzē findet man mehrentheils nebst anderen Figuren/ auch einige hohe Thürme/ u. ein Rad/ wie es die Stadt Erffurth noch heut zu Tage in ihrem Wappen führet/ wodurch denn die Damahlige großmächtigen Beherrscher des Thüringer- Landes/ nicht anders/ als ihre Superioritatem territorialem über die Stadt Erffurth anzeigen wollen/ wie solches nnter andern der ehmalige berühmte Gothaische Antiquarius und Secretarius, Christian Schlegel/ in seiner *Exercitatione historica de Nummis antiquis Isenacensibus, Mühlhusinis, Northusinis & Weisenfensibus*, p. 12. & p. 49. besonders angemercket hat. Weil ich eben vorgedachten Tractat des Schlegelii bey mir habe, so will ich über dasjenige/ so er an denen zwey allegirten paginis hat/ Euch herlesen/ was er davon p. 74. und 75. aus des berühmten Penzeli Supplemento II. Historiæ Gothanæ, p. 484. & 485. folgender Gestalt schreibet: *Erffurti igitur Dominum Ludovicum III. (ejusque Antecessores & Successores) fuisse, duorum Erffurtensium, testimonio evincam.* Alter sit *Expbes-*

fortensis monachus ignoti nominis, sed non indiligens scriptor, quo elogio ipsum maectat Pistorius in additionibus ad Lambertum Schaffnaburgensem, p. 256. Eodem anno (MCLXXV.) *Erffurdienses* consilio & auxilio Comitis *Erwini* & Comitis *Henrici*, quodam temerario ausu *Domino suo Ludovico*, in clyto *Provinciali*, se opponunt, & quæque ad eum spectantia, civitati adjacentia, quantum licuit, devastant, & incendunt. Ob quam præsumptionem idem princeps in ira permotus, tria castella prædicti *Henrici* Comitis, in brevi oppugnans, destruxit. Alter sit *Variologus Erffurtensis MSius*, qui licet iisdem ferè verbis utatur, quia tamen binis locis clarius loquitur, & belli durationem annectit, audiamus eum ad annum MCLXXVII. *Erffurtenses*, consilio & auxilio Comitis *Erwini* & Comitis *Henrici*, quodam temerario ausu *Domino suo Ludovico*, in clyto comiti *Provinciali*, se opponunt, & quæque ad eum spectantia, civitati adjacentia, quantum licuit, devastant & incendunt, ob quam præsumptionem idem princeps ira commotus, tria castella prædicti *Henrici* Comitis, in brevi oppugnans destruxit, & ista simultatio quasi ad biennium duravit. Qualiscunque inter hos scriptores de tempore differentia ita conciliari poterit, ut alter annum, quo inivit controversia, memoriæ prodiderit, alter annum, quo finita est, &c. - - Nobis interim satis est, utrumque illum Scriptorem *Erffurtensem* in eo consentire, quod *Erffurtenses* temerario ausu *Domino suo Ludovico*, in clyto Comiti *Provinciali*, se opposuerint, adeoque nihil novi in-

Solitique fecit Ludovicus ille, quod in Dominis
sui signum, rotam Erffurtensem in nummis suis collo-
cavit. Noch mehrere Testimonia werden von dem
Herrn Secretario Schlegel / in hoc puncto, ange-
führt / welche ich vorbey gehe / weil aus denen be-
reits angeführten sauffam erscheinet / daß die al-
ten Land- Grafen in Thüringen / Herren
über die Stadt Erffurth gewesen.

Curiosophilus.

Solches ist aus dem bereits angeführten allers-
dings mehr als zu klar. Fahret demnach / wer
theuer Freund! in eurem Discours noch ferner fort.

Iranio. Man findet auch von solcher Superiorität
derer Thüringischen Land- Grafen / über die
Stadt Erffurth / noch allerhand Ruderer daselbst.
Ja des ersten Land- Grafens in Thüringen Vater /
nemlich Graf Ludwig der Springer / hat schon
die Hohen und Landes- Fürstliche Herrschafft über
die Stadt Erffurth gehabt / wie Er denn auch ders-
selben sich allezeit Landes- väterlich angenommen /
und unter anderen Ihr erzeigten Wohlthaten / zu
erst dem Brunn auf dem Peters- Berge / in
bleyernen Röhren / worinnen er das Wasser von
einem weit davon gelegenen Hügel / geleitet / den
Anfang gegeben hat ; wie denn daselbst noch ein
Stein angetroffen wird / darauf ein Löwe zu sehen /
der Wasser aus seinem Munde speyet / welche Figur
des Löwen schon damals der Thüringischen
Grafen / und nachgehends derer Land- Grafen
in Thüringen / Ihr Wappen gewesen. Vor-
her gedachter Brunn mit dem Löwen / heisset auch
biß diese Stunde noch : Der Löwen- Brunn.

Welcher

Welcher Gestalt alle Nachfolger des Ludovici Saltatoris, oder des Springers / die Hoheit über die Stadt Erffurth / zumahlen nach erlangter Landgräflichen Dignität, jederzeit tapffer maintainiret / davon kan unter andern nachgelesen werden *Weinreichii* Kurtz / gefasste und gründliche Nachricht von denen vornehmsten Begebenheiten der uhr alten und berühmten Hauptstadt Erffurth in Thüringen / Cap. X. So hat auch eben dieser *Weinreich* in dem folgenden XI. Cap. ausführlich und nachdrücklich gehandelt von der Schutz- / Gerechtigkeit des Hauses Sachsen über Erffurth / ferner zeigt Er im XIII. Cap. wie Erffurth um seine Freyheit kommen / und wie der heutige Status Moguntinus daselbst von denen Sachsen angesehen werde. Wie die gute Stadt Erffurth von dem Käyser in die Acht erkläret / und die Execution solcher Reichs- / Acht dem Chur- / Fürsten von Maynz aufgetragen worden / solches wird Euch vielleicht schon bekannt seyn.

Curiosophilus. Etwas ist mir davon bekannt / und hat man diese von Chur- / Maynz geschehene Reflexion wohl als den rechten Grund- / Stein der erlangten Superiorität über Erffurth / angesehen. Doch meynet Ihr wohl / daß es mit solcher Reichs- / Achts- / Execution rechtmäßig sey zugegangen?

Iranio. Wenn ich unpartheyisch davon urtheilen soll / so muß ich sagen: Daß es damit keines weges Reichs- / Constitutions- / mäßig zugegangen sey. Denn wenn in dem ganken Handel / die Justitz, wie die Chur- / Maynzisch- / Gesinnete vorgeben / wäre observiret worden / so hätte solches auch sonderlich in

der Execution solcher Aicht geschehen sollen/ und hätte solche demjenigen sollen aufgetragen werden/ welchem Sie nach denen Teutschen genugsam bekräftigten Reichs-Gesetzen zukommet. Nun ist es eine bey denen Publicisten ausgemachte Sache/ * daß die Execution der Aichts-Erklärung an einer Stadt oder Stand/ so mediate dem Reiche unterworfen/ müsse entweder vom Erenß-Directore, oder/ dem Domino Territorii vollzogen werden. Aus diesem Fundament folget unwiedertreiblich/ daß die Execution des Bannes von Rechts wegen an niemand anders/ denn an Chur-Sachsen hätte sollen verfallen. Denn diesem kommen erstlich die Jura territorialia in Thüringen/ und also auch über Erffurth/ von Rechts wegen zu/ wie er denn auch zu solcher Zeit/ da die Aichts-Erklärung geschach/ so wohl die Ober-Geleits-Herrlichkeit/ als andere hohe Jura, im ganken Erffurtischen Territorio exercirete/ welche hohe Jura ohnstreitig nur demjenigen zustehen/ welcher Dominus territorii ist; und/ obgleich hier möchte eingestreuet werden/ daß die Geleits-Herrlichkeit auch offt in fremden Territorio obtinire/ und daraus gleichwohl keine Superioritas territorialis folge: So ist es doch und bleibet mehr als zu bekant/ daß der Chur-Fürst und Fürsten von Sachsen/ damals auch viele andere Jura, so ohnstreitig Superioritatem territorialem, inferiren/ in der Stadt Erffurth und derselben District gehabt/ welche auch von dem Rath und Bürgerschaft in Erffurth je und

allezeit

* Vid. Schwederi Jus Publ. Part. Spec. Sect. I. Cap. XXI. §. 4. pag. m. 530.

allezeit agnosciert worden. Hiernächst ist Chur Sachsen *Director* des Ober-Sächsischen Creyses/ und darff ohne sein Vorwissen und Consens, nichts im Ober-Sächsischen Creysse vorgenommen werden. Da nun eine so wichtige Stadt so in puncto der Reichs-Acht executiret werden/ welche allezeit als eine/ mit Sächsischen Territorio rings herum umschlossene Stadt/ ohne eintae Contradiction zum Ober-Sächsischen Creysse gehöret hat: So hätte nach allen Rechten und nach aller Billigkeit die Execution durch Chur-Sachsen geschehen sollen. * Allein/ man setze die Reichs-Constitutiones aus denen Augen/machte/ ich weiß nicht was für eine Fictionem Juris, und trug die Execution dem Chur-Fürsten von Mainz auf/ welcher auf diese Weise beydes Kläger und Bestraffer zugleich wurde. Chur-Mainz saumete sich auch nicht lange/ sondern richtete die Ihm aufgetragene Achts-Execution, wie aller Welt bekant ist/ bald genug ins Werck.

Curosophilus. Ich meines Ortes glaube/das heut zu Tage an denen Sächsischen Höfen diese Affaire mit ganz anderen Gemüths-Augen betrachtet werde/ als damals/ da solche passiret.

Itanio. Ja wohl! ja wohl! Es muß auch ein jeder/ der die Sache recht einsehen kan/ gestehen/das das Durchlauchtigste Chur-und Hoch-Fürstliche Haus Sachsen/ an der Stadt Erfurth und ihrem District etwas wichtiges verlohren/ und/ das es mit solchem grossen Verluste nicht richtig zugegangen. Weil ich eben des obangezogenen Weins

* Vid. Burgoldens. ad intr. pac. p. 2. disc. 8.

richs kurz-gefasste und gründliche Nachricht von
 Erffurth/ bey der Hand habe / so will ich Euch da-
 von etwas vorlesen / Er schreibet nemlich davon
 Cap. XIII. S. 6 und 7. pag. 182. & seqq. also :
 Da der Chur-Fürst/ (von Maynz) den Statum in
 Erffurth bestens formiret / und eine gnugsame
 Guarnison hienein geleyet hatte / Lehrete Er wie-
 der zurücke nach Würzburg / doch vermahnete
 Er vor seinem Ab-marche beyderseits Religions-
 Prediger / bey öffentlicher Tafel / sich friedlich und
 ruhig mit einander zu vertragen / ihres Amtes zu
 warten / die Lehr-Sätze des Christlichen Lebens
 dem Volcke vorzutragen / aber sich von allen In-
 juriën / Schreyen / und Lästern / zu enthalten / als
 wodurch die Wahrheit / Frömmigkeit und Liebe nur
 unterdrucket / und niemand gebessert würde. Wel-
 che Rede an und für sich ganz löblich ist / und von
 dieses Herrn Sagacité deutlich zeuget. Wie man
 aber bißhero Catholischer Seite diese freundliche
 Erinnerung in Erffurth observiret habe / werden die-
 jenigen am besten wissen / welche das vielfältige
 Lästern des *Patris Jesuitarum*, in Severi Stifft /
 bey der Kinder-Lehre / und ungemeyne Spot-
 tung des *Augustiners* in der Augustiner-Kirch /
 alle Sonntage anhören können. Ubrigens brach-
 te der Chur-Fürst von Maynz / bey dem Kaiserli-
 chen Hof die Sache dahin / daß die Stadt ih-
 res Bannes entbunden / und sammt allen Juribus
 Superioritatis Chur-Maynz zu erkennen würde.
 Hierwieder waren die Herren Herzoge von Sach-
 sen mißvergnügt / und hielten am Chur-Sächsi-
 schen Hof an / die alten Rechte und annexa Land-
 gravia-

Graviatus Thuringia, nicht fahren zu lassen. Allein am Chur-Sächsischen Hofe wurde in der Stille ein Recess mit Mayntz aufgerichtet. Nach diesem stellte man erstlich/ da Mayntz schon alles in Händen hatte/ eine Conference zu Leipzig an/ und richtete einen Recess auf/ welcher sich bey dem Gastelio, de Statu publico Europa, findet/ alleine den ersten Recess hat niemand zu Gesichte bekommen können. Vermöge des letzteren Recesses nun renuncirete der Chur-Fürst von Sachsen die Schutz-Verechrigkeit/ und alle rechtmäßig auf Erfurth habende und hergebrachte Jura, und liesse sich begnügen/ daß Mayntz von etlichen schlechten und übel fundirten Præensionibus abgestanden. Auf solche Weise ward ein Vogel erlauffen/ und ein Pferd darüber zu Schanden geritten. Dieses haben bald darauf die Herren am Sächsischen Hofe selbst erkannt/ und sich verwundert/ wie es doch immer zugegangen/ daß man eine so triffrige Sache gänzlich negligiret habe. Doch wird die Verwunderung bey andern bald wegsallen/ wenn Sie sich entweder entsinnen/ oder/ doch anders woher sich informiren lassen/ wie Ratio status unter Chur-Fürst Johann Georg dem II. beschaffen gewesen. Denn dieser war zwar sonst an und für sich ein recht löblicher Regente/ dem es an Verstand und Klugheit nicht fehlte/ zumahl Er alle Actiones mit sonderbarem Sclimpff und Selindigkeit zu moderiren gewußt; Aber eben daher haben Ihm oft seine Ministri die Sache anders fürgetragen, seine Clemence zu ihrem Interesse und Muthwillen gemißbraucht, und alles nach ihrem Belieben tractiret

tractiret/ wie solches ein jetzt lebender und sehr berühmter Politicus am Dresdnischen Hofe selbst in öffentlichen Schrifften nicht kan in Abrede seyn.

Curophilus. Wer ist wohl der berühmte Politicus, der hievon soll geschrieben haben?

Iranio. Es ist der numehr Hochsel. Königl. u. Chur-Sächsische Geheimde Rath/ Bernhard von Zech/ welcher unter dem Nahmen Franckenberg/ den Europäischen Herold geschrieben. Hierinnen nun handelt er in dem Capite von Chur-Mayntz und anderer Orten/ sehr nachdrücklich und dergestalt/ daß solche Stellen meritiren/ von einem jeden/ der dem Chur- und Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen wohl will/ mit Bedacht gelesen zu werden. Doch ich will im Lesen weiter fortfahren: Man hat nachmals die Quæstion auf Sächsischer Seite hierbey zu machen gehabt: Ob ein Status Moguntinus in Erffurth von Rechts wegen zu agnosciren sey? Da denn die Rede nicht zu verstehen de possessorio, sondern de ipso possidendi jure. Jenes urgiret Mayntz/ dieses Sachsen/ und ist an dem/ daß die Sächsischen Häuser fast durchgängig negativè concludiren. Die Umstände/ so sonderlich hierbey zu ponderiren/ sind folgende: Ein mahl hatte man auch so gar bey Leb-Zeiten Chur-Fürst Johann Georgen des II. die getroffenen Recessse schon zu annulliren gesucht/ und solche vor höchst präjudicirlich angesehen; daher so bald dieser die Augen geschlossen/ vom Chur-Fürstlichen Sächsischen Hofe dem Rath zu Erffurth ein Notifications-Schreiben zugeschickt/ und Ihm bedeutet worden/ wie sonst üblich gewesen/ also auch jetzt öffentliche Trauer wegen Hintritt des Chur-Fürstens

Fürstens zu Sachsen/ anzustellen. So kam auch damals eine Zeitung hervor/ der neue Thur. Fürst sey intentioniret/ mit einer Armee vor Erfurth zu gehen/ und die Ihm zukommende Rechte nachdrücklich zu vindiciren. Ob nun gleich dieses nicht geschehen/ so ist doch dieses gewiß/ daß als Thur. Fürst Johann Georg der III. die Lehn beym Käyserl. Hofe gesucht/ Er sich sonderlich der Rechte und Gerechtigkeit wegen über Erfurth bemühet/ und auch vom Käyserl. Maj. ein Plenissimum Salvatorium darüber erhalten habe. Hiernächst ist wohl zu erwegen/ daß die ganze Sache per fraudes & technas Ministrorum, durch Blanquette u. auf andere Arten gespielt worden/ und der erstere Recess niemals zum Vorschein kömen/ wie Castelius selbst remarquiret.

Curophilus. Verzeihet mir/ werthester Freund! daß ich hierbey etwas einwende. Der Autor, daraus ihr bißhero mir vorgelesen/ stehet in denen Gedancken/ daß auch dieses etwas Unrechtes gewesen sey, daß die Affaire mit Erfurth/ durch Blanquette gespielt worden. Nun haben aber die Blanquette allerdings in Jure ihr richtiges Fundament, daher einer/ der sich durch ein Blanquet zu was verbindet/ allerdings dadurch obligiret wird / præstanda zu præstiren.

Iranio. Es haben zwar allerdings die Blanquette einen Grund in Jure civili; doch darff dadurch das Jus naturæ nicht aufgehoben werden/ welches dictiret: daß kein Sigillum in charta blanca noch auch eine Unterschrift in selbigem/ für kräftig solle gehalten werden / es wäre denn der Inhalt durch die/ so es unterschrieben/ erkannt/ recht verstanden/ und angenommen/ welchen Ausspruch auch

des

Des natürlichen Rechtes auch unter anderen das Jus Württembergicum, approbiret und annimmt/ daher an denen Stellen/ wo von Blanquetten und deren Gültigkeit gehandelt wird/ ausdrücklich die Clausula exceptoria inseriret stehet: Es soll kein Sigill in chartâ blancâ, noch auch eine Unterschrifts derselben für Kräftig gehalten werden/ es wäre denn der Inhalt durch Unterschriebene erkannt und angenommen. Vid: Wehner in voce Blanquet, und Ernesti Friderici Schröders Dissertation de chartâ blancâ, Cap. V. §. 62. welcher sich auch auf Brunemann. und Carpz. berufft. Bey diesen Umständen kan man allerdings unter die unrechtmäßige Mittel/ wodurch das Chur- und Hoch-Fürstliche Haus Sachsen um die Stadt Erfurth gebracht worden/ auch die Blanquette mit zehlen. Denn (so fährt Wehrich cit. loco pag. 185. de seqq. fort) damahlige Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit von Sachsen/ hatten keine rechte Connoissance der Sachen/ und wurden auch nicht so weit berichtet, daß Sie vollkommen davon hätten können informiret werden. Nun ist ja in allen Rechten eine ausgemachte Sache/ quod jus suum prius cuiq; satis debeat esse cognitum, quam id alteri possit concedere. Daher billig die gemachten Reccesse vor invalid zu achten. Zwar hat man damahls viele Schrifften pro und contra ans Licht gebracht/ und ein gelehrter Mann am Dresdnischen Hofe defendirte mit seiner Feder die Sächsische Rechte ausbündig; allein/ die zum Vorschein getretene Schrifften wurden gar selten Chur-Fürstliche

über Durchlauchtigkeit zu lesen übergeben, oder doch
 mit einer solchen Interpretation recommandirt/
 daß sie solchen zu assistiren/ vor unnöthig erachten.
 Welcher aber an seinem noch nicht untersuchten
 Rechte unwissend etwas vergeben/ zumahl in Sa-
 chen/ welche die Republic und Privilegia betreffen/
 der kan sichere Restitutionem in integrum zu seinem
 Behuff nehmen: angesehen ganze Status und Re-
 publicquen sich die Jura pupillorum vindiciren/ Re-
 genten aber sich nicht anders als Tutores dabey ver-
 halten sollen. Wie nun ein Papill, wenn sein Tutor
 zu seinem Präjuditz etwas vergeben/ allezeit restitu-
 tionem in integrum zum Beneficio hat: Also ver-
 hält sichs auch mit Staaten und Republicquen, wo
 ihre Administratores etwas zum Präjuditz verge-
 ben haben/ daher die Successores der Chur/ und
 des Hoch- Fürstl. Hauses Sachsen/ sich wohl
 schwerlich an die Worte des Recesses, werden hin-
 den lassen/ da §. XIX. also pacisciret worden: bey-
 de Chur/ und Fürstliche Theile/ haben allen
 Ansprüchen / die einer auf des andern Lan-
 den/ und Land- Ständen zu haben vermeis-
 net/ so wohl auch allen *Exceptionibus*, als *Resti-
 tutionis in integrum, instrumentorum noviter reperto-
 rum, ordinis, commissionis, appellationis, supplicationis,
 partis transactionibus*, die diesem Vergleich möch-
 ten zuwieder seyn / gänzlich *renunciaret*/ und
 verspricht jeder Theil/ den andern vor sich/
 dero Erben und Erbnehmern/ als auch in vor-
 rigen Punkten erwehnte mit *interessirte*/ &c. das
 jenige/ was der Auctor von dem competirenden
Beneficia Restitutionis in integrum angeführet/ sus-

chet er mit einem Allegato aus Mynsingeri 2. §. 26.
 zu bestärcken, wobey ich mich aber nicht aufhalte;
 sondern das übrige lieber vollends herlese. Es wäre
 auch Erffurth für das Interesse des Hauses Sach-
 sen gar zuträglich, allermassen im ganzen Lande
 wenig Bestungen anzutreffen, woraus man einen
 verderblichen Feind abhalten könnte. Königstein
 ist zwar vor eine unvergleichliche Bestung zu halten,
 aber von solcher Avantage nicht, indem ein Feind
 das ganze Land verwüsten kan, ehe er noch einmahl
 an solche gedenccken darff. So ist auch kein anderer
 Ort von so commoder Lage in Sächsischen Landen,
 daß man eine considerable Bestung daraus for-
 miren könnte. Das Schloß zu Heldringen ist all-
 zu klein, bey Naumburg sind lauter Berge, und so
 sind die meisten Dertter gegen Thüringen zu keiner
 Bestung applicable, dargegen Erffurt fast allen
 formidable ist, und worinne zulänliche Guarnison
 darinnen liegen sollte, capable, gantz Thüringen
 und Sachsen zu *incommodiren*. Endlich könte
 dieses in Consideration gezogen werden, ob und
 wie weit auf Maynsischer Seite dem angezogenem
 Reccesso Satisfaction gegeben worden? Denn, da
 man bisher solchem schnurstracks zuwider, die E-
 vangelischen von den meisten Dignitatibus ausge-
 mustert, und darauf umgangen, daß die Ober-
 Stellen des Stadts-Raths an Catholische ver-
 geben würden, damit, wenn der Rath successivè
 papistisch gemacht, nicht nur das Gymnasium Se-
 natorium, welches jedoch die Evangelischen bisher
 gar schläffria gehütet haben, sondern das ganze E-
 vangelische Wesen fallen müßten; da man so schon
 vor

vorgeschrieben/ was vor Lieder in Evangelischer Kirche sollten gesungen werden; da man bey litigirenden Partheyen das Recht/ meistens auf papistische Glaubens- Genossen detorquiret; da man allerhand Mittel ausgedenket/ die ansehnlichsten Familien auf die Seite zu bringen/ und sonst den Conventibus zuwider gehandelt; so stehet dahin/ wie weit die Herrn Sachsen noch an die Pacta conventa gebunden seyn.

Curiosophilus. Dieser Auctor, aus welchem Ich mir bißhero vorgelesen/ hat die Sache wohl eingesehen/ und bin ich begierig hiervon noch ein mehreres/ wenn es Euch nicht beschwerlich fällt/ zu vernehmen.

Iranio. Ich habe hier eben ein curioses und sehr rares Manuscript bey der Hand, welches ein gewisser grosser Politicus unter folgendẽ i titul aufgesetzt hat: Gegenwärtiger Zustand von Sachsen/ das ist: Kurze/ doch gründliche Beschreibung des Chur- Fürstenthums Sachsen/ und incorporirten Landen/ deren Gränzen und Naturgaben/ wie auch des Naturels derer Inwohner 2c. absonderlich der bißherigen Regierung. Form/ wobey einige Gebrechen satzsam demonstriret; und dargegen nützliche und heilsame Vorschläge gerhan werden/ wodurch des Fürsten Schatz- Kammer bereichert/ denen Unterthanen gute Nahrung zuwege gebracht/ und durchgehends aller Wohlfarth hergestellt werden könne/ von unpartheyischer Feder. Hierinnen wird pag. m. 127. auch von dieser Affaire gehandelt/ und davon folgender gestalt discouriret; An Erffurth hat es/ (nehmlich

Sachsen-Land) einen höchst-schädlichen Dorn im Fuß/ welchen Dorn heraus zu reißen/ sonderlich das Chur-Hauß/ alle Kräfte anzuspannen/ und sein dufferstes versuchen sollte. Denn/ dieser Ort ist capable/ nicht allein Thüringen/ und die angrenzende Dertter/ sondern auch ganz Sachsen-Land/ unter die Contribution zu bringen. Vielleicht stünde es in Güte zu recuperiren/ wenn man auf hinlängliche Remonstrations bedacht wäre/ mit was unbefugten Rechten es *acquiriret* worden. Denn/ das Chur-Hauß Sachsen hat seine Ansprüche/ die es als Land-Gräfin Thüringen darauf führet / in rechtem Ernst/ und de Jure nicht immermehr vergeben können. Man weiß zwar wohl/ daß die Anno 1666. aufgerichtete Transactio, *ratificiret* / *confirmiret* / auch von den übrigen sämtlichen Herrn Bettern/ *ratihabiret* worden. Doch/ wenn die Umstände *consideriret* werden/ wie damahlen alle diese Dinge zugegangen/ dürfte sich gar leicht ein *Remedium Juris*, und ein *Expediens* wieder dieselbige finden. Die bürgerlicheu Gesetze/ wollen 1) daß ein jeder/ der seines Rechtes sich begeben will/ oder soll/ vorhero dessen erst gnugsam *verständiget* / *widriaen* Falls ihm das *Remedium restitutionis in integrum*, allemahl vorbehalten seyn soll. Da nun 2) noch dieses dazu kommt/ daß *Republiquen* und *Staaten* / *quando de damno illorum agitur*, allezeit denen *minoribus* gleich geschäzet werden/ zu deren *Præjuditz* niemahlen/ mit Bestande des Rechtes/ sich selbige etwas begeben können: zu dem / weil 3) kein arosser Herr befugt / seinen *Successoribus* an ihren Rechten/ Ansprüchen/ Land und

und Leuten etwas zu vergeben / noch sein Successor an dergleichen gefchehene präjudicirliche Dinge gebunden: So fällt die Sültigkeit obiger Tractaten und Recessu, von selbst hinweg / u. sind die Durchlauchtigsten Nachfolger in der Chur / durch selbige nullo jure verpflichtet. Über dieses ist auch dieses liquid, daß keinen dasjenige violiren könne / wovon er nicht selbst persona contrahens ist / oder solches ratihabiret / oder dessen satisfame Erklärung gehabt / ob es de commodo suo sey / solches genehm und gültig zu erkennen. Zudem sprechen die Ausländer u. wollen affirmiren / die Chur Sächsische *Ministri* hätten die Stadt um ein grosses Stück Geld / so in ihren Beutel gefallen / und nun etliche Fuder *delicaten Rhein- u. Nößler-Weins* verkauft. Wenn nun dem so / wie es denn bey genauer Nachfrage / sich so befinden dürffte: So stünden die gemachte Tractaten / etiam ex hoc capite, *salvâ Domus & serenissimi Paiciscentis defuncti, existimatione*, auf sehr schlechten Füßen / und wären allerdings invalid, und zu annulliren / quia Princeps, ministrorum falsis remonstracionibus deceptus, non tenetur. Dieses ist nun ganz ohnsireitia talis casus. Denn die in der Stadt ausgedungene Freys Höfe heißen nichts / und können ja gegen das Haupt Recht nicht in die geringste Comparaison gezogen werden. Was noch mehr / Chur Sachsen ist als Freys Director, vom Kaiser / ratione der übertragenen Achts Execution, ohne die geringste Ursach übergangen / und solche contra Statuta Capitulationem, & Leges fundamentales Imperii, einem Extraneo, aufgetragen worden. En ha! Man woll

te der Stadt propter odium religionis, in die Haa-
 re, und solche einem Catholischen Fürsten zuschan-
 gen. Die vorzuschützende Præscription hätte auch
 keine Statt/ weil solche nicht immemorialis, auch
 contra Privilegia nicht statt finden könnte. Die Kar-
 te war überhaupt von Franckreich also gemischet/
 welches aus einem Privat-Hasse gegen Sachsen ge-
 schahet/ und weil damahlen der Chur- Fürst von
 Maynz es mit Franckreich hielte/ so wurde dieses
 Spiel so fürgesetzet/ daß der Kaysersliche Hof con-
 nivirete/ daß die Stadt Erffurth mit Französischen
 und Chur- Maynzischen Trouppen occupiret wur-
 de. Da aber Chur- Maynz in denen also genann-
 ten Pactis, denen Lutheranern in der Stadt alle
 Glaubens- Sicherheit/ und nicht die geringste
 Veränderung vorzunehmen/ versprochen/ solches
 aber blut schlecht gehalten hat: So ist das Haus
 Sachsen auch ex hoc fundamento, zu der/ aus de-
 nen ex Pactis entstandenen Obligation, nicht ver-
 bunden. Denn/ dieses bringet die Natur solcher
 Contracte mit sich/ und was dem eine billich/ ist dem
 anderen Recht. Zur Sicherheit demnach Sachsens
 wäre zu wünschen/ daß der Durchlauchtigste
 Chur- Fürst/ und das Hoch- Fürstliche Haus
 Sachsen die Wiederherstellung dieser grossen Vor-
 Mauer vom ganzen Lande/ mit nachdrücklichem
 Ernste und Rigueur suchen möchten/ wodurch Er sich
 und seinem Chur- Hut/ auch denen anderen Fürst-
 lichen Sächsischen Häusern eine beständige Ru-
 he und Sicherheit verschaffen könnte.

Curiosophilus. Es hat der Autor dieses Manuscripts,
 sehr frey von denen Chur- Sächsischen Ministris geschrieben,
 wozu Er doch wohl guten Grund muß gehabt haben.

Iranio. Es hat mit eben solcher Parrhesie auch hievon geschriebener Auctor des Itinerarii Germaniæ politici, welcher sich *Constantinum Germanicum* nennet, welches Büchelgen weil es an unterschiedenen Orten confisciret worden, schon ziemlich rar zu werden beginnet. Dieser schreibet von dem Proceß wider die Stadt Erffurth, und von denen Ehur-Sächsischen Ministris p. 135. & seqq. also: *Moguntinus itaq; movit omnem lapidem in iudicio Aulico Cæsareo, ut executio banni ipsi committeretur, quam tamen hoc contra omnem rationem Juris (1) publici, sit, utpote quam Ducis Circuli Saxonie Superioris, illa competeret, juxta fundamentales Imperii leges; (2) privati, utpote quam in causâ Erffurtinâ Moguntinus alteram litis partem constitueret, ac proinde executoris manus subire nequiret. Quicquid tamen de eo sit, quam Erffurtensum defensionales articuli Viennæ nihil operari possent, fides tantum in oculis Moguntinierant Serenissimi Domini & Duces Saxonie, qui patrocini jus in Erffurtum possidebant. Debit ergo Elector cum suis ministris primum deliniri, id quod, missis Dresdam, aliquot plaustris, generoso vino Rhenano onastis, tentare aggressus est, & quaque, ut credunt non pauci, obtinuit. Ita vi majore pro hibiti Serenissimi Duces Saxonie, momento suam illam urbem præ oculis intercipi, vi violentâ prævalente, passi sunt. - - Hunc tamen Moguntini, contra Erffurtinam civitatem Processum, tacente Electore Saxonie, indigne admodum, utipar erat, tulit Elector Brandenburgensis, qui id propterea acres, & felle refertas literas ad Moguntinum misit, reliquosque Evangelicos Status, qui etiam hac dere*

ad Regem Gallia graviter scripserunt, interesse commune Protestantium, ratione hujus Civitatis, clarissime ob oculos ponentes. Als unsere zwey Passagier noch so mit einander discomireten, kamen Sie in Effurth an, und logireten sich in einen von denen besten Gast-Höfen ein. Als Sie sich nun eine gute Abend-Mahlzeit bestellet hatten, so wurde ihnen eine aparte Stube angewiesen, in welche Sie sich begaben, und, die Zeit, bis zur Mahlzeit sich zu vertreiben, an denen Fenstern guckten. Sie observireten hierbey, daß in einem Hause nah am Gast-Hofe, ein grosses Gerummel von vielen Leuten war, wobey sich die Musicanten befanden, und immer einen Randa nach dem anderen auffspieleten. Als nun eben der Haußknecht kame, und den Tisch decken wollte, so fragten Sie, was in dem benachbarten Hause vorgienge, daß man so fleißig herum träncke, und so brav dazu spielete. Der Haußknecht berichtete Sie, es wäre ein Meister-Essen von einem jungen Meister bey dem Handwercke gegeben, da denn das ganze Handwerck, so wohl die Meister, als Meisterinnen bey-sammen waren, und nach Gewohnheit heute schon den dritten Tag schmauseten. Franio fragte hierauf: Ob es denn bey anderen Handwercken auch so gehalten würde, daß die Meister mit Weibern und Kindern dem neuen Meister über den Hals kämen, und ihn dergestalt beschmauseten? Der Haußknecht antwortete hierauf: Ja wohl ist es bey andern Handwercken auch so, und wird dadurch mancher braver ehrlicher Kerl so ruiniret, daß er nichts in Händen behält, womit er seine Handthierung mit einigem Nachdruck anfangen könnte. Franio fragte weiter: Wie viel mehret ihr denn, daß diesem jungen Meister bey seinem drey-tägigen Meister-Essen aufgehen werde? Der Haußknecht antwortete: Er wird es mit anderthalb hundert Thalern nicht ansrichten. Denn, derer Meister, die er tractiren muß, sind über hundert, welche alle ihre Weiber nicht nur, sondern auch viele derselben einige Kinder mitbringen, welche beyher lauffen, und die Gebündel nach Hause schleppen müssen. Franio fragte, was denn dieses für Gebündel wären, welche die Kinder müßten nach Hause tragen? und der Haußknecht gabe davon folgenden Bericht: Es muß bey solchen Meister-Essen alles im größten Überflus ange-

beschaffet werden, daß jede Person von jedem Gerichte eine solche Portion bekomme, woran er sich etliche mal satt essen könne. Hiervon isset nun ein jeder nach Belieben, und schicket das Ubrige durch die Kinder nach Hause. Als der Hauptnecyt dieses gesagt, wurde er geruffen, und gieng seinen Weg fort. Als er weg war, sagte Frasio zu dem Curiosophilo: Ist das nicht zu erbarmen, daß solche Dinge noch in einer Republic geduldet werden? Werden nicht durch solches höchst schädliche Fressen und Sauffen in einem Lande unzählich viel Leute ruiniret? Denn, wie oft geschicht es, daß ein junger Kerl eine redliche Handthierung gelernet hat, und sein ganzes Vermögen, so er entweder durch Erbschaft, oder durch eine Heyrath erlanget, sich nicht höher als auf hundert oder anderthalb hundert erstrecket. Hierdurch könnte nun ein solcher sich den nöthigen Verlag zu seiner Handthierung anschaffen, und sich dadurch in Stand setzen, Lebenslang ein nahrhafter Mann zu bleiben. Dieses alles aber kommt in keine Consideration; sondern ein solcher junger Meister soll und muß das hergebrachte Meister-Essen ausrichten, und das Vermögen, so ihm zu seiner zeitlichen Wohlfahrt übrig geblieben, seinen Mitschülern und ihren Weibern und Kindern in die Wappuse geben, daß sie dasselbe einige Tage nach einander durch die Gurgel jagen können. Dadurch es denn geschicht, daß so viele Handwerks-Meister in die äußerste Armuth gerathen, daß sie ganz auffer Stand sind, ihre Handthierung anzufangen, und dieses in ihrer Dürftigkeit ihre einzige Zuflucht bleibet, daß sie entweder Tage-Löhner abgeben, oder bey anderen Meistern, die noch in gutem Stande sind, für Gesellen arbeiten, die Weiber aber Wäscherinnen abgeben, oder ums Tage-Lohn andere geringe Dienste thun, damit sie sich nur kümmerlich mit ihren armen Kindern hinbringen mögen. Weil nun solche elende Leute kaum so viel verdienen können, daß sie mit ihren Kindern das liebe trockene Brodt haben, so sind sie nicht im Stande der Landes-Herrschaft die schuldige Steuern und andere Gefälle zu geben, wodurch denn nicht nur der Landes-Herr an seinen ordentlichen Einkünften Schaden leidet; sondern auch viele Personen auf ihre ganze Lebens-Zeit unglücklich gemacht werden. Es sollte also billich eine jede hohe Landes-Obrigkeit mit allem Ernste u. Nachdruck dahin sehen, daß ein solches großes

Unheil gänzlich aus der Republic ausgerottet, und die so sehr schädliche und verderbliche Meister-Essen gänzlich abgeschafft würden. Es hat solches unter anderen auch ein noch jetzt lebender Politicus in seinen Proben von einer unbetrüglichen Fürstl. Macht-Kunst, absonderlich in der fünfften Probe, weislich gerathen. Nach der Zeit hat man auch observiret, daß schon unterschiedliche hohe Potentaten diesen ertheilten Rath haben Zugreiff finden lassen, und wegen gänzlicher Abschaffung solcher ruinirenden Meister-Essen, Verordnung ergehen lassen. So hat zum Exempel Anno 1723. der König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, alles bey dem Meister-werden, übliche Sausen und Schrausen nachdrücklichst verboten. Schon einige Jahre vorher, nemlich An. 1719. hat der noch jetzt Glorwürdigst-regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Friederich der andere, in einem Hoch-Fürstl. Mandat, vom 18 Apr. 1719. die Meister-Essen gänzlich verboten. Ich werde, fuhr Franio fort, dieses Mandat unter meinen geschriebenen Sachen mit im Couffre haben, und kan ich Euch solches, wenn ihr es zu sehen verlanget, alsbald vorzeigen. Eucuriosophilus bezeigete hiernach sein Verlangen, da denn solches Franio alsobald holete, und es folgender Gestalt herlase:

Von Gottes Gnaden/Friederich/ Herzog zu
Sachsen/ 2c.

Liebe Getreue!

Demnach bishero wahrzunehmen gewesen, daß bey Verfertigung derer Meister-Stücke und Ausrichtung derer Meister-Essen, gar zu grosser Aufwand geschehen, wodurch die neuen Meister, sonderlich die wenig Vermögen haben, nur in Schulden u. viele andere Beschwerlichkeiten gesezet, dem gemeinē Besten auch nicht wenigēs Nachtheil zugezogen worden, Wir aber hierunter ferner nachzusehen, nicht gemeynet sind; sondern es also künnft:ig gehalten wissen wollen, daß denenjenigen, so bey Verfertigung der Meister-Stücke pflegen zugegen zu seyn, vor alles täglich, wenn sie den ganzen Tag über zugegen. 8 Ggr. gegeben, die Meister-Essen aber gänzlich abgeschafft seyn, und einem jeden Meister statt desselben, 4 Ggr. gereichet werden sollen: Als begehren Wir, Ihr wollet die

Berührung thun, daß bey denen Handwerckern solchen gehörig nachgelehet, und darwider nicht gehandelt werde. In dem ic. Datum Friedenstein, den 18 April 1719.

Friederich! Herzog zu Sachsen.

Curiosophilus. Gleichwie Ihro Hoch: Fürstl. Durchl. der jetzt Preißwürdigst: regierende Herzog zu Gotha und Altenburg, schon durch viele höchst-rühmliche Ordnung: Veran- stalt: und Verfassungen, in Dero Herzogthümern und Lan- den, unendlich viel Gutes gestiftet: Also haben sie auch son- derlich durch dieses Hoch: Fürstl. Mandat, von gänzlicher Ab- schaffung derer so schädlichen Meister: Essen, Dero höchst- rühmlichen Eiffer für die Wohlfahrt Dero Lande und Untero- thanen, satzsam an den Tag gelegt. Wobey ein jeder, das gemeine Wohlseyn anfrichtig liebender, herzlich wünschen wird, daß dieses heilsame Mandat in allen Stücken den inten- dirten heilsamen Zweck erreichen möge.

Iranio. Hieran aber hat es noch, wie ich vernommen, bishe- ro ziemlich fehlen wollen, weil von denen Zünfftigen offtte aller- hand Einwendungen dawider gemacht, und dasselbe noch nicht recht zur Observanz gebracht worden.

Curiosophilus. Die Handwercks: Zünffte sind es nicht anders gewohnet, als daß sie sich offt in vielen billigen Stücken denen Landes: Herrlichen Befehlen widersetzen. Es wäre als- so wohl am besten, wenn die Handwercks: Zünffte gänzlich auf- gehoben würden, und ein jeder, der in seiner Profession ein gu- tes Stück Arbeit machet, für einen Meister passiren könnte. Hierdurch würden viel mehrere Leute in einem Lande von eh- rlichen Handthierungen sich nähren können, und die Fabriquen und Manufacturen würden in ein viel besseres Aufnehmen kom- men, wie solches an Frankreich, Holland, und an anderen Rei- chen und Landen zu ersehen, woraus die geschlossene Hand- wercks: Zünffte, so zu reden, gänzlich verbannet sind.

Iranio. Die gänzliche Aufhebung derer Handwercks: Zünffte wird wohl in Deutschland nicht leichte zu hoffen stehen: Daher ist es sehr gut, wenn ein Landes: Fürst nur darauf be- dacht ist, wie die, bey denen selbst eingeschlichenen viele höchst- schädliche Mißbräuche, mögen nach und nach ausgerottet wer-
den.

Den. Weilen nun unter denen vielen verderblichen Mißbräuchen, so bey denen Zünfften im Schwange gehen, die rührende Meister-Essen mit oben an stehen: So ist ein Landes Herr billich deswegen hoch zu rühmen, wenn er zu Austilgung derselben, nachdrückliche Verordnungen ergehen lässet. Doch, genug hiervon. Es fällt mir hierbey wieder, weil wir uns eben jetzt in Erffurth befinden, der Verlust der Erffurthischen Freyheit ein, wobey ich nicht ohne Mitleiden kan erwegen, daß die Inwohner dieser guten Stadt, welche der Evangelisch-Luthrischen Religion zugethan sind, immer wegen ihrer Religion in allerhand Sorgen stehen müssen, weil der papistische Clerus, absonderlich die Jesuiten, auf allerhand Art trachten, sie darinnen zu turbiren, oder gar davon abwendig zu machen. Absonderlich stehet derjenige, welcher in Armuth und Dürfftigkeit leben muß, in der größten Gefahr, um das Kleinod seiner wahren Religion gebracht zu werden. Denn, die Jesuiten haben schon viele dadurch in ihre Netze gezogen, wenn sie ihnen bey ihrer Dürfftigkeit ein Stück Geld, mit der Bedingung, ihre Religion zu changiren, gegeben, wovon ein gewisser Auctor, der sich Sincerum Germanum a Lapide nennet, in einem raren Büchelgen: Mercurius Germanus, præcipuum Imperii Germanici Aularum faciem modernam representans, genannt, p. m 178 & 179. folgender Gestalt schreibt: Hodie misera Civium (Erffurtensium) conditio est, propter exactiones nimias, & oppressionem libertatis; vix enim locus dignior ab Evangelico relinquatur mortuo, cui non statim præficiatur Catholicæ religioni addictus, idq. non in Senatu tantum, verum & in Academia, & in Judiciis, in posterioribus tamen quandoque in speciem locus Evangelicis conceditur. Mirum ibi audivi modum, homines ad Sacra pontificia adigendos & compellendos: præterquam enim quod exactionibus nimis homines ad desperationem adigere satagantur Jesuitæ, instigatores harum rerum, certam pecunia

pecuniæ summam religionem mutaturis promittunt, & sic ad amplectendam suam religionem quasi conducunt, & milites cordatiores muneribus & officiis alliciunt. Referebatur mihi, triennio ab hinc a quodam nebulone, qui salutis X. thaleris sacramentaverat, ad pristinam religionem reditum simulas se, quod, cum rescivissent Jesuitæ, pœnam minati sunt, hic pecuniâ se indigere referebat, quâ non iterum salutâ, necessarium sibi foret, ad priorem religionem convolare, ideò pecuniam iteratâ vice dederunt, & ejusmodi homines plures deprehendere licet, qui quandoq; loculas egregiè vexant Cleri, desperatæ & conclamatæ conditionis personæ, quibus venalia sacra Deusque. *Wen es im übrigen eintrifft, was der ob erwähnte Auctor des Itinerarii Germaniæ politici, p. m. 139. geschrieben: So wird wohl Chur-Mann; das Erffurthische Territorium nicht gar zu lange mehr besitzen. Denn, er läßt sich daselbst folgender Gestalt vernehmen: Non credo, quod diuturna futura sit Moguntini Erffurti possessio, quam ita vi gladii invasit, præsertim quam Evangelicos Erffurtinos cives, magnis oneribus premat, easque per Citadellas ad impossibilia fere cogat.*

Criosophilus. Ich erinnere mich hierbey, daß der Herr von Pusendorff, oder so genannte Monzambano, in dem Weltbekannten Tractat, de Statu Imperii Germanici, übel deswegen auf die Erffurth-Heer zu sprechen gewesen, daß Sie Ihre Freyheit wider Chur-Mann; nicht besser maintainiret.

Iranio. Ich weiß es wohl. Es stehet aber solche Passage nur in denen ersten Editionen des Monzambano. Es hat der Auctor des vorher gedachten Mercurii Germani p. 163. solche Stelle mit aufgeführt, und sein Raisonnement von selbiger, beygefüget. Weil ich nun solchen Auctorem jetzt eben bey der Hand habe, so will ich Euch solche herlesen; *Ambiguam*

non ita pridem conditionem descruere Erffurtiensis, qui uti propter stoliditatem & ignaviam libertate indigni apparuere: ita cur Saxones arcem Thuringia non suam potius fieri maluerint, cordatiores nondum satis digerere possunt. Nam Batavos quidem satis, puto, pœnituit, quod Monasteriensibus contra Episcopum suum suppetias non tulerint, præsertim cum speciosum foret, qui libertatem suam armis in Principem sumtis deberent similia molientibus non deserere. Es weit Puffendorff. Der Auctor des Mercurii Germani, ist darinnen gar glimpfflich und raisonnable, daß er die Herren Erffurtheer folgender Gestalt entschuldiget: Verum, judicium ex asse non probo, simplicitatem plebis toti Civitati aspergere & notâ stoliditatis insignire velle, inverecundum est. Doch genug hievon. Ich will Euch von dieser Materie nur noch etwas recht curioses zeigen. Als Frasio dieses gesaget, gieng Er nach seinem Couffre zu, und holete daraus ein altes geschriebenes Erffurthisches Chronicon, welches folgenden Titul führete: Thuringische Chronica, darinnen sonderlich viele curiose Geschichte enthalten, so sich in der Stadt Erffurth von anno nobis condita, biß ad annu 1624. jugetragen, re. Aus diesem Chronico kan man ersehen, wie steiff und fest die Herzoge zu Sachsen über ihre Hoheit über die Stadt Erffurth gehalten, und, wie die Erffurtheer Sie ums Jahr 1510. noch würcklich für ihre Landes-Fürsten erkennenet. Wir wollen davon den Auctorem Anonymum dieses Chronici selbstn hören, wenn er fol. 25. b.) folgender Gestalt von denen damahligen Erffurthischen Troublen schreibet: Da nun die Vormünder und Erwehleten sahen, daß keine Sach auf sein Ende kommen wolte, da beschloß eine Gemeinde mit denen Erwehleten und Vormündern, daß man unsern gnädigen Herrn von Maynz, in unsern Nöthen und Anliegen, ersuchen wolte um Hülffe und Rath, (welches doch dem einen Rath zuwider war,) aber eine Gemeinde wolte nicht nachlassen, erwählten 6 Mann, welche unsern Herrn von Maynz, von wegen

wegen der Gemeinde ersuchen sollten, um einen getreuen Rath in solchen Sachen. Da sprachen die Herren im Rath: Lieben Bürger, thut das nicht um Gottes willen, lassets uns mit dem Fürsten von Sachsen halten, so wird unsere Sache alle gut, denn Sie sind je unsere Landes-Fürsten. Und da die Sache nun also beschaffen war, und die 6 Mann erwehlet waren, welche gen Maynz reisen sollten, und die Sachen, von wegen der Gemeine an unsern Herrn von Maynz gelangen lassen, und in derselbigen Wochen, da schickten die Fürsten von Sachsen einen Brief an die Gemeinde und Vormünder, wo sie solches Fürnehmens und Meynung wären, und einen fremden Landes-Fürsten in das Land ziehen wollten, das wäre Ihnen, nemlich Ihre Fürstl. Gn. nicht zu leiden, und wir wollten einen Fürstl. Tabernackel in Erffurth aufrichten, und ehe Ihre Fürstl. Gn. solches leiden wollten, ehe wollten Ihre Fürstl. Gn. Land und Leute daran hengen. Aber eine Gemeine nahm sich solches Schreibens nicht an, und schickten die 6 Mann, so erwehlet waren, nach Maynz; was aber darauf erfolget, und wie übel solches die damahlige Herkoge zu Sachsen aufgenommen, solches wird in folgendem weitläufftig erzehlet, wovon ich nur dieses anführen will: Die Fürsten schwiegen stille, und hatten Achtung auf die Sache. Da gal der Bischoff unsern Gesandten zu, Ritter und Grafen, und einen Pfalz-Graven vom Rhein, und da machten sich die unsern auf, und zogen nach Erffurth, und wie Sie kamen gen Georgethal, da blieben Sie die Nacht, und der Fürsten Volck um Gotha war allenthalben auf, und zogen für das Kloster zu Rosß und zu Fuß, und belegten das Kloster und niemand wußte, was es bedeut. Denn auf den Sonntag frühe erfuhr man es, und da nun das Kloster umleget war, forderte er Friedrich von Thuno die von Erffurth vor sich aus dem Kloster, und sprach: Ihr von Erffurth, von weme habt ihr die Laube, daß ihr fremde Herren durch meines genädigen Fürstens u. Heirns Land zu ziehen verursachet, u. führet ohne Wissen und Willen meines gnädigen Herrn, und darum müßet ihr von Erffurth euch gefangen geben. Und nahm gefangen Herrn und Knechte, und alle so von Erffurth waren. Wie nun Friedr. von Thuno die von Erffurth bestricket u. gefangen hatte, da hatten sich auf den Sonntag, am Tage Divisionis Apostolorum die

Geschickten und Bevordneten meines gnädigen Herrn fertig gemacht, als, Thomas Rabe und andere, so zu Georgenthal gelegen hatten, hat sie Friedrich von Thuno auch angesprochen, und gesagt: Wie send ihr also kühne, daß ihr mit eigener Gewalt, meinem gnädigen Thur-Fürsten und Herrn durch sein Land zieht, ohne Erlaubniß. Darum so müßet ihr wiederum zurücke, es sey euch lieb oder leid. Und als er also mit ihnen geredet hatte ist der reißige Gezeug und das Fuß-Vold, so sich zu Gotha und Samstedt gesamlet hatte, alle um das Kloster Georgethal gelegen, also, daß nicht ein Subn hätte mögen das von kommen, mußten also alda meines anädigen Herrn von Maynz Befandten mit aufgereckten Fingern schwören, wiederum aus dem Lande hinter sich zu ziehen, und ohne Wissen der Herzoge von Sachsen, nicht wieder herein in ihr Land zu zieh, auch nicht mit denen von Erffurth icht was zu handeln oder vorzunehmen, und hatten die Befandten meines gnädigen Herrn von Maynz 34 Pferde, mußten also zurücke, und zogen auch also wiederum nach Maynz. Und nahmen darnach unsere Herren und Bürger, so bey dem Bischoff von Mannz gewesen waren, als: Er. Hans Hirschbach, und Er. Hans Wilwit, und schickten dieselben nach Weymar, und legten sie in ein Wirthshaus gefangen, mußten da mit einem Ende zusagen, und schwören, keiner aus Weymar zu ziehen, ohne Vorwissen der Chur-Fürsten zu Sachsen, &c. Granio hätte gerne weiter gelesen; doch war es schon zu weit in die Nacht. Daher sich beyde mit einander zur Ruhe begaben, und vorhero Abrede nahmen, des folgenden Tages sich in denen Kirchen und Klöstern dieser großen und berühmten Stadt, umzusehen, und absonderlich die bey dem Römisch-Catholischen Gottesdienst, übliche Ceremonien, zu observiren.

Ende der Anderen Tour.

